



Satzung für die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung vom 14.10.2024

§ 1

Sitz der Stiftung

Die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung hat ihren Sitz in Wuppertal. Sie ist eine unselbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz NW.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. a) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung begabter und bedürftiger Student*innen durch Gewährung von Unterstützungen. Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung ist, dass es sich um Student*innen handelt, die in Wuppertal beheimatet oder geboren sind.

b) Bei der Vergabe der Zuschüsse ist folgende Reihenfolge verbindlich:
 1. Student*innen, die der evangelischen Konfession angehören
 2. Student*innen anderer christlicher Konfessionen
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und dessen Erben/Rechtsnachfolger sowie die Organmitglieder erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus festverzinslichen Wertpapieren und Aktien.



2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind, soweit sie nicht zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung der Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung der Stiftungszwecke sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern (sog. „Vier-Personen-Kollegium“), von dem ein Mitglied die Leitung des Stadtbetriebs Schulen (SB 206) ist. Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Aufgaben, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

§ 8

Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird durch die Stadt Wuppertal nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen dieser Satzung verwaltet.

§ 9

Änderung der Satzung, des Stiftungszwecks und Auflösung der Stiftung

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu liegen.

§ 10

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet anderweitiger Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.



§ 12 **Überwachung**

Die Erfüllung des Stifterwillens überwacht der Regierungspräsident in Düsseldorf. Die Genehmigungsbedürftigkeit in den Fällen der Umwandlung des Stiftungszweckes, der Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung ist zu beachten.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Dr.-Alfred-Springorum-Stiftung außer Kraft.
